



2. April 2020

## **Pandemievorsorge Coronavirus COVID-19**

### **Hygienerichtlinien für freiberuflich tätige Pflegefachpersonen**

#### **Grundsätzlich**

Das neue Coronavirus SARS-CoV2, welches die Krankheit COVID-19 verursacht, wird hauptsächlich bei engem und längerem Kontakt übertragen. Das heisst, bei weniger als 2 Metern Abstand während mehr als 15 Minuten. Die Übertragung erfolgt durch Tröpfchen: Niest oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen von anderen Menschen gelangen. Eine Übertragung der Viren kann auch indirekt über Hände erfolgen, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Die ausgeschiedenen Viren überleben auch einige Stunden in winzigen Tröpfchen auf Händen oder Oberflächen wie Türklinken, Haltevorrichtungen, Liftknöpfen etc. Ob man sich auch anstecken kann, wenn man diese Oberflächen anfasst und danach Mund, Nase oder Augen berührt, ist zurzeit nicht klar.

Die «Inkubationszeit» des neuen Coronavirus, das heisst die Zeitspanne zwischen der Ansteckung und dem Auftreten der ersten Symptome, beträgt etwa drei bis 14 Tage. Wenn man an einer viralen Atemwegserkrankung leidet, ist man in der Regel dann am ansteckendsten, wenn man die stärksten Symptome hat. Beim neuen Coronavirus könnte das anders sein. Man ist möglicherweise bereits vorher ansteckend: unmittelbar bevor Symptome auftreten. Am häufigsten sind Fieber, Husten und Atembeschwerden. Diese Symptome können unterschiedlich schwer sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen, wie eine Lungenentzündung. Einige Erkrankte haben auch Probleme mit der Verdauung oder den Augen (Bindehautentzündung). Für die meisten Menschen verläuft die Krankheit mild. Ältere und chronisch kranke Personen können Jedoch schwer erkranken. Deshalb müssen wir sie besonders schützen.

Die nachfolgenden Verhaltensregeln und Hygienerichtlinien sind von freiberuflich tätigen Pflegefachpersonen **einzuhalten**.

#### **Allgemeine Hygienemassnahmen**

Grundsätzlich gelten für frei beruflich tätige Pflegefachpersonen die allgemein gültigen Hygienemassnahmen nach den eigenen Hygienekonzepten und Standards, mit besonderem Gewicht auf Hände waschen und Händedesinfektion.

## **Spezielle Hygienemassnahme im Umgang mit Coronavirus-COVID-19**

**Freiberuflich tätige Pflegefachpersonen informieren sich laufend über Kampagnen** des Bundesamtes für Gesundheit BAG und des Kantons, informieren Klientinnen und Klienten zu Verhaltensmassnahmen und leiten sie bei Bedarf an.

- **Allgemeine Verhaltensregeln und Pflichten der freiberuflich tätigen Pflegefachpersonen**
  - Sie sind verpflichtet Massnahmen und Anweisungen des BAG und des Kantons Graubünden / Gesundheitsamt gewissenhaft umzusetzen und zu befolgen. Sie statten sich vor Einsatzbeginn bei Bedarf mit Schutzmaterialien aus.
  - Sie halten die allgemein gültigen und bekannten Hygienemassnahmen zum Vermeiden einer Übertragung von Tröpfcheninfektionen ein. Diese Hygienemassnahmen werden als bekannt vorausgesetzt. Sie sind fundamentaler Bestandteil gewissenhafter und korrekter Arbeit.
  - Ergänzende und weiterführende Verhaltensregeln s. Seite 3
  
- **Verhaltensregeln bei eigener Erkrankung, wenn die Symptome zu Hause auftreten**
  - Umgehende, telefonische Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt
  - Zu Hause bleiben. Wenn umsetzbar, Arbeitstätigkeit zu Hause im Home-Office.
  - Fernhalten von gesunden und kranken Menschen
  
- **Verhaltensregeln bei eigener Erkrankung beim Auftreten der Symptome am Arbeitsplatz**
  - Vermeidung von unnötigen Kontakten und Gespräche mit Patienten und Arbeitskolleginnen
  - Telefonische Orientierung der stellvertretenden Pflegefachperson
  - Nach Hause gehen und dortbleiben
  - Telefonische Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt

## **Massnahmen der freiberuflich tätigen Pflegefachperson zum Schutz der Klientinnen und Klienten**

Die Schutzmassnahmen der freiberuflich tätigen Pflegefachperson schützen

- die Arbeitskolleginnen und Klientinnen und Klientinnen vor einer Ansteckung
- die Klientinnen und Klienten vor Keimen anderer Personen
- die Bevölkerung vor einer Ausbreitung von Infektionen

Die Schutzmassnahmen (SM) werden vor Betreten der Wohnung der Klientinnen und Klienten und während der gesamten Einsatzdauer angewendet. Zu den SM zählen in erster Linie Hygienemasken, Handschuhe, Händedesinfektionsmittel sowie die Berufskleidung.

Grundsätzlich gilt für freiberuflich tätige Pflegefachpersonen:

- sie haben Anrecht auf eine Hygienemaske pro Schicht/Tag für die Tätigkeiten im direkten Kundenkontakt während der Einsätze;
- sie halten die allgemein gültigen und bekannten Hygienemassnahmen zur Vermeidung einer Übertragung von Tröpfcheninfektionen ein;
- sie vermeiden Händeschütteln und Umarmungen bei Klienten und Arbeitskolleginnen und halten Abstand;
- sie Husten und Niesen in die Armbeuge;
- sie Schnäuzen in ein Papiertaschentuch und entsorgen dieses nach einmaligem Gebrauch in einem geschlossenen Behälter;
- sie waschen die Hände mehrmals täglich und gründlich mit Seife, vor allem nach dem Husten, Niesen und Schnäuzen, nach Personenkontakten;
- sie waschen die Hände mindestens 20 Sekunden lang mit Seife auch zwischen den Fingern und auf dem Handrücke;
- sie desinfizieren die Hände während der Pflege gemäss den Hygienerichtlinien;
- sie entsorgen Taschentücher, Einweghandtücher, gebrauchte Hygienematerialien usw. so, dass andere Personen damit nicht in Kontakt kommen;
- sie halten wo immer möglich Abstand zu den Klienten und organisieren sich die Arbeit bei Bedarf anders (z. Bsp. Medikamente richten in einem anderen Raum).

## **Empfehlung zur Anwendung von Schutzmaterial**

Freiberuflich tätige Pflegefachpersonen verwenden eine Hygienemaske:

- bei der Pflege von Klienten und dabei den Mindestabstand von 2m nicht einhalten können;
- bei der Pflege von Klienten, die respiratorische Symptome (Husten und/oder Fieber) zeigen und der Mindestabstand von 2m nicht eingehalten werden kann;
- bei der Pflege von besonders gefährdeten Klienten.

Freiberuflich tätige Pflegefachpersonen tragen Schutzhandschuhe / Überschürze:

- bei der Pflege gemäss den eigenen Hygienerichtlinien;
- bei Klienten mit einem begründeten Verdacht oder bestätigtem COVID-19 und der Mindestabstand von 2m nicht eingehalten werden kann.

## **Weiteres Schutzmaterial**

Freiberuflich tätige Pflegefachpersonen wenden in Einsätzen bei Klienten mit bestätigtem COVID-19 weitere Schutzmaterialien an, soweit diese zur Verfügung stehen. Gemeint sind damit Vliesschürzen, Overalls, Schutzbrillen. In der Beschaffung der weiteren Schutzmaterialien empfiehlt es sich die Zusammenarbeit mit weiteren Leistungserbringern im Gesundheitswesen und in der Region zu suchen und aufzubauen.

## Zusätzliche Hygienemassnahmen im Bereich Hauswirtschaft

Zusätzlich Hygienemassnahmen	MRSA	Noro-virus	Influenza	Schweine-grippe	ESBL	SARS/ Corona-virus COVID-19
<b>Wäsche</b>						
Waschen bei 60° (nur mit Pulverwaschmittel)	x		x	x	x	x
Waschen bei 95° (nur mit Pulverwaschmittel)		x				
<b>Entsorgung des Haushaltkehrichs</b>						
täglich		x				
mind. wöchentlich	x		x	x	x	x
<b>Geschirr etc.</b>						
Abwaschen mit Handspülmittel	x		x		x	
Direkt in Spülmaschine und einschalten		x		x		x
<b>WC und kontaminierte Umgebung</b>						
Tägl. mit 70% Flächendesinfektions-Alkohol des-infiziert		x			x	

## Anpassung der Tätigkeit

Aussergewöhnliche Situationen können dazu führen, dass in der Organisation der Einsätze Änderungen und Priorisierungen notwendig sind. Im Bereich der pflegerischen Leistungen darf auf folgende Leistungen auf keinen Fall verzichtet werden:

- Insulin verabreichen
- Medikamente verabreichen
- Parenterale Ernährung
- Überlebenswichtige Verbände (soweit möglich in reduzierter Frequenz)
- Grundpflege bei schwerkranken und sterbenden Menschen bzw. ständig bettlägerigen Menschen
- Intimpflege
- Lagerungen
- Palliative Pflege und Betreuung
- Etc.

Falls hauswirtschaftliche Leistungen erbracht werden, sollen diese auf die hygienisch notwendige Grundversorgung reduziert werden.

Betreuungsleistungen sollen wo immer möglich an Angehörigen übergeben werden.

Die Bedarfsabklärung wird auf die akute Situation ausgerichtet. Beratungen finden wo immer möglich nur noch telefonisch und im Notfall statt.

## **Betreuung von Klientinnen und Klienten, die in Quarantäne sind**

Klientinnen und Klienten, die in Quarantäne sind, haben evtl. einen erhöhten Unterstützungsbedarf in der Beschaffung von Lebensmitteln, Hygieneartikel, Medikamente etc. Dabei kann auf die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Lieferdiensten und freiwilligen Helfern in den Gemeinden und der Region zurückgegriffen werden.

### **Quellen:**

- Bundesamt für Gesundheit BAG: [www.bag.admin.ch / Neues Coronavirus](http://www.bag.admin.ch/Neues_Coronavirus)
- Kanton Graubünden: [www.gr.ch/coronavirus](http://www.gr.ch/coronavirus)
- Hygienekonzept/Pandemiekonzept/Merkblatt Pandemievorsorge Spitex Chur; [www.spitexchur.ch](http://www.spitexchur.ch)